

HANDICAP UND RECHT

07 / 2022 (21.12.2022)

Hörgeräte für die erstmalige berufliche Ausbildung: Verwaltungsgericht bestätigt Anspruch

Hörgeräte sind von der IV nicht nur als Hilfsmittel im Rahmen der vom EDI erlassenen Hilfsmittelliste zu vergüten, sondern gelten auch als behinderungsbedingte Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess eine Beschwerde gut, welche die Kostenübernahme neuer Hörgeräte verlangte, die für die Ausbildung des Beschwerdeführers B. erforderlich waren. Wird ein Hilfsmittelanspruch verneint, schliesst dies eine Übernahme derselben Kosten unter dem Titel der behinderungsbedingten Mehrkosten im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht aus, hielt das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 2. August 2022 (200 22 262 IV) fest.

B. ist seit Geburt beidseitig schwerhörig. Im Jahr 2018 erhielt der damals 13-Jährige letztmals Hörgeräte, welche ihm von der IV im Rahmen der Hörgeräteversorgung für Minderjährige vergütet wurden. Die Hörgeräte entsprachen den Anforderungen an die damalige Nutzung in einer durchschnittlich lärmbelasteten Umgebung. B. konnte sich mit seinen neuen Hörgeräten gut im schulischen Umfeld und Alltag zurechtfinden.

Dies änderte sich, als B. seine Lehre als Schreiner begann: Die bisherigen Hörgeräte waren für die Arbeit in der Werkstatt und auf der Baustelle nicht geeignet.

IV lehnt Gesuch um Kostenübernahme für neue Hörgeräte ab

B. ersuchte die IV daher um Kostenübernahme für neue Hörgeräte. Er machte geltend, die bisherigen Hörgeräte seien für

seine Lehre als Schreiner nicht geeignet. Entsprechend den Vorschriften der Suva ist im Lehrbetrieb von B. bei Bedienung der Maschinen das Tragen eines Gehörschutzes Pflicht. Dies führte bei den bisherigen Hörgeräten zu einem starken Rückkopplungseffekt in Form eines Pfeifens. Beim Aufsetzen der Hörgeräte musste B. zur Vermeidung der Rückkoppelung die Lautstärke jeweils manuell reduzieren und für Gespräche mit Mitarbeitenden wieder erhöhen. Die reduzierte Hörverstärkung beim Tragen des Gehörschutzes führte zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko, da B. durch die fehlende Kompensation des Hörverlustes Warnungen und Umgebungsgeräusche nicht oder zu spät registrieren konnte. Um die Sicherheit in der Werkstatt und auf der Baustelle nicht zu gefährden und die Kommunikation mit den Mitarbeitenden sicherzustellen, sei

eine Hörgeräte-Neuversorgung daher erforderlich, argumentierte B.

In der Folge veranlasste die IV Stelle bei einer HNO-Klinik eine Erstexpertise für eine vorzeitige Wiederanpassung der Hörgerätversorgung. Die Expertise hielt fest, dass eine Hörgerätversorgung grundsätzlich erforderlich sei, aber die aktuellen Hörgeräte weiterhin brauchbar seien. Die Hörschwelle von B. sei seit der letzten Hörgerätversorgung im Jahr 2018 unverändert, weshalb eine vorzeitige Wiederversorgung nicht notwendig sei. Gestützt auf die ärztliche Expertise stellte die IV in ihrem Vorbescheid in Aussicht, das Leistungsbegehren abzuweisen, woran sie nach dagegen erhobenem Einwand mit Verfügung vom März 2022 festhielt.

Die IV stützt sich in ihrem Entscheid auf Art. 21 IVG i.V.m. Ziff. 5.07.3 HVI-Anhang, wonach die IV bei Kindern unter 18 Jahren die Kosten für Hörgeräte in der Höhe von CHF 2830.– bei einseitiger bzw. CHF 4170.– bei beidseitiger Versorgung höchstens alle sechs Jahre übernimmt. Ein früherer Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf dieser Frist ist nur möglich, wenn dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Hörfähigkeit erforderlich ist

Beschwerde macht behinderungsbedingte Kosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung geltend

Gegen die Verfügung der IV Stelle erhob B., vertreten durch den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes, Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Geltend gemacht wurde insbesondere, dass die neuen Hörgeräte für die Ausbildung von B. erforderlich seien und es sich bei den Kosten daher um behinderungsbedingte Kosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung handle, welche bei einer Person ohne Behinderung nicht entstanden wären.

Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf Ersatz der Kosten, welche ihnen infolge einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang entstehen. Als behinderungsbedingte Mehrkosten gelten gemäss Art. 5^{bis} Abs. 3 IVV die Kosten, die einer betroffenen Person im Vergleich mit einer Person ohne Behinderung aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusätzlich entstehen. Der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten besteht, sofern die Mehrkosten jährlich mindestens CHF 400.– betragen.

Die Beschwerdegegnerin (IV Stelle) machte geltend, bei den neuen Hörgeräten handle es sich um ein Hilfsmittel im Sinne von Art. 21 IVG, wobei die Voraussetzungen für eine vorzeitige Neuversorgung nicht erfüllt seien. Die rechtlichen Bestimmungen liessen es nicht zu, die Kosten der Hörgeräteneuversorgung als behinderungsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu vergüten.

Verwaltungsgericht heisst Beschwerde gut

Das Gericht prüfte zunächst, ob B., gestützt auf die rechtlichen Bestimmungen des Hilfsmittelrechts (Art. 21 IVG i.V.m. Ziff. 5.07 HVI-Anhang), Anspruch auf Vergütung der Hörgeräteneuversorgung hatte. Da es an der von Ziff. 5.07 HVI-Anhang verlangten wesentlichen Veränderung der Hörfähigkeit fehle, welche einen vorzeitigen Ersatz der Hörgeräte vor Ablauf der sechsjährigen Frist ermöglichen würde, verneinte das Gericht den Anspruch auf Kostenvergütung der Hörgeräte unter diesem Titel und hielt gleichzeitig fest, ein Leistungsanspruch unter einem anderen Titel sei hingegen nicht ausgeschlossen. Werde ein Hilfsmittelanspruch verneint, schliesse dies eine Übernahme derselben Kosten unter dem Titel der behinderungsbedingten Mehrkosten im

Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht aus.

Das Verwaltungsgericht prüfte daher weiter, ob die neuen Hörgeräte als behinderungsbedingte Mehrkosten im Zusammenhang mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu vergüten sind. Diesbezüglich hielt das Gericht fest, dass Art. 5^{bis} IVV einen abschliessenden Katalog anrechenbarer Kosten enthält, wobei auch indirekte behinderungsbedingte Mehrkosten – wie beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher-Kosten für Menschen mit einer Hörbehinderung – zu vergüten seien.

Dass es sich bei der Lehre von B. um eine erstmalige berufliche Ausbildung handelte, war auch von der Beschwerdegegnerin unbestritten. Das Verwaltungsgericht qualifizierte die Kosten, welche im Rahmen der Ausbildung von B. aufgrund der neuen Hörgeräte entstanden, als offensichtlich behinderungsbedingt und – da die Kosten die minimal vorausgesetzten CHF 400.– pro Jahr überstiegen – von wesentlichem Umfang. Weiter erachtete das Gericht es als nachvollziehbar, dass die Arbeitssicherheit mit den ehemals im Alltag verwendeten Hörgeräten nicht sichergestellt sei bzw. die Anforderungen an eine einwandfreie Kommunikation damit nicht erfüllt seien. Da die neuen Hörgeräte von B. eine einwandfreie Verständigung sicherstellten und die Arbeitssicherheit dadurch nicht gefährdet sei, stellten die neuen Hörgeräte nach Ansicht des

Verwaltungsgerichts eine notwendige Voraussetzung für die Ausbildung von B. zum Schreiner dar.

Das Gericht hiess die Beschwerde gut und hielt fest, dass B. gestützt auf Art. 16 IVG i.V.m. Art. 5^{bis} IVV Anspruch auf Vergütung der neuen Hörgeräte als behinderungsbedingte Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung hat.

Stärkung der Eingliederung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Der dargestellte Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. August 2022 (200 22 262 IV) verdeutlicht den Anspruch auf Unterstützung bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung und widerspiegelt den gesetzgeberischen Willen, den Berufseinstieg junger Erwachsener und deren Eingliederung zu fördern. Auch die am 1.1.2022 in Kraft getretenen Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» zielte unter anderem darauf ab, Jugendliche und junge Erwachsene gezielt und verstärkt bei der Eingliederung zu unterstützen. Neben dem Ausbau beruflicher Eingliederungsmassnahmen postuliert eine neue Gesetzesbestimmung, dass sich die erstmalige berufliche Ausbildung wenn immer möglich am ersten Arbeitsmarkt orientieren und dort erfolgen soll.

Impressum

Autorin: Carole Oggier, MLAW, Rechtsdienst, Schweizerischer Gehörlosenbund
Herausgeber: **Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS** |
Räffelstrasse 24 | CH-8045 Zürich
Tel.: 044 315 50 40 | rechtsdienst@sgb-fss.ch | www.sgb-fss.ch